

## Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 8. Mai bis einschließlich 8. Juni 2015 durchgeführt. Der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans mit allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, die Checkliste zum Umweltbericht, die städtebauliche Rahmenkonzeption vom 19. März 2013 sowie das Nutzungsschema von 13. März 2013 konnten vom 8. Mai bis einschließlich 8. Juni 2015 im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung und im Bezirksrathaus Möhringen eingesehen werden. Zwei Bürgerinnen und Bürger haben im oben genannten Zeitraum schriftliche Anregungen vorgebracht, einer davon stellvertretend für 23 Unterzeichner. Der Anhörungstermin fand am 12. Mai 2015 im Bezirksrathaus Möhringen statt. Es waren 14 interessierte Bürgerinnen und Bürger anwesend.

Die Anregungen bezogen sich auf folgende Themen:

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
  - 2.1 Zahl der Vollgeschosse
  - 2.2 Gebäudehöhe/ Höhenbegrenzung im WA
3. Dachform
4. Energetische Belange
  - 4.1 Solarenergienutzung auf den Dachflächen
  - 4.2 Niedrigenergiestandard für Wohnbebauung
  - 4.3 Blockheizkraftwerk
5. Verkehrsbelange
  - 5.1 Verkehrszunahme
  - 5.2 Ein- und Ausfahrten der FRW 5
  - 5.3 Verkehrsflächen Radverkehr
  - 5.4 Feldwege/ Schleichverkehr
  - 5.5 Fuß- und Radweg
  - 5.6 Stichstraße
6. Grünbelange (Baumbestand, Grünzug)
  - 6.1 Zäsur zwischen Wohnen und Gewerbe
  - 6.2 entlang Sigmaringer Straße
  - 6.3 entlang Feldweg / Verlängerung Elfenstraße
7. Lärmbelastung
  - 7.1 infolge Verkehrszunahme
  - 7.2 durch Ein- und Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge
  - 7.3 durch Übungsbetrieb auf dem Betriebsgelände
8. Altlasten
  - 8.1 Untersuchung
  - 8.2 Entsorgung
  - 8.3 Kosten
9. Baukultur
  - 9.1 Erhalt einiger historischer Industriegebäude
  - 9.2 Gestaltung - Keine Bausünden (Antwort § 11 LBO)
10. Luftverschmutzung
11. Grunderwerb
12. Öffentlichkeitsbeteiligung

In der folgenden Tabelle sind die Anregungen aus dem Anhörungstermin am 12. Mai 2015 (mit Nr. 3 gekennzeichnet) sowie die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen sinngemäß wiedergegeben.

Nr.	Anregungen/Fragen Beteiligte Nr.	Stellungnahme der Verwaltung	Berück- sichtigung
	<b><u>1. Art der baulichen Nutzung</u></b>		
1	<p>Nr. 1 Die Beteiligte spricht sich dafür aus, dass einige Industriegebäude als Erinnerung an die wirtschaftliche Bedeutsamkeit von Möhringen erhalten bleiben.</p>	<p>In einem Teilbereich des Geltungsbereichs soll entlang der Sigmaringer Straße der Standort im Sinne der Sicherung von Gewerbeflächen und in Fortführung der historischen Nutzung auch künftig als Fläche für gewerbliche Nutzungen ausgewiesen werden.</p> <p>Eine Überprüfung der Denkmaleigenschaft der bestehenden Industriegebäude hat ergeben, dass diese für die Bestandsgebäude nicht gegeben ist. (siehe hierzu 9. Baukultur)</p> <p>Inzwischen wurden sie komplett abgebrochen und in einem Teilbereich bereits durch einen Neubau ersetzt.</p>	nein
2	<p>Nr. 3 Der grundsätzliche Bedarf einer Verlagerung der Feuer- und Rettungswache 5 Filder wird in Frage gestellt.</p>	<p>Mehrfache Untersuchungen haben gezeigt, dass weder eine Sanierung der bestehenden Wache noch ein Neubau an gleicher Stelle bei laufendem Betrieb sinnvoll möglich ist. Diese Maßnahmen wären nur unter sehr schwierigen Bedingungen, sehr aufwendig und kostenintensiv möglich, weshalb sich der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart für eine Verlagerung an den Standort in der Sigmaringer Straße entschieden hat.</p>	nein

	<b><u>2. Maß der baulichen Nutzung</u></b>		
	<b><u>2. 1 Zahl der Vollgeschosse</u></b>		
3	Nr. 1 Die Beteiligte spricht sich für eine (Wohn-)bebauung mit maximal drei Vollgeschossen aus, da sich eine darüber hinaus gehende Bebauung ihrer Meinung nach nicht in die Umgebungsbebauung einfügen würde.	Um der vorhandenen Bebauung sowie der Lage am Ortsrand im Übergangsbereich zum freien Landschaftsraum Rechnung zu tragen, ist bezüglich der Höhenentwicklung der Baukörper eine Zonierung vorgesehen. Zum freien Landschaftsraum hin sind alternierend Gebäude mit drei bzw. vier Vollgeschossen vorgesehen. Die beiden Gebäude an den Stirnseiten sowie südöstlich des baumbestandenen Quartiersplatzes (Grüne Mitte) weisen vier Vollgeschosse auf. Dieses Maß erscheint geeignet, um einerseits den Bedarf an dringend benötigtem Wohnraum zu decken und andererseits eine Einfügung in die angrenzende Umgebungsbebauung zu gewährleisten.	nein / teilweise
4	Nr. 1 Die Beteiligte lehnt ein Nicht-Vollgeschoss oberhalb der Vollgeschosse ab und bezeichnet dies als „Trickserei“.	Der Begriff des Vollgeschosses ist in § 2 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO geregelt und steht nicht zur Disposition der Stadt. Die Vollgeschossdefinition der gültigen LBO findet im vorliegenden Verfahren Anwendung.	nein
5	Nr. 2 Der Beteiligte bezieht sich auf einen Zeitungsartikel in der STZ vom 18. Mai 2016, in dem ein Architekten-Planbild dargestellt war, auf dem seines Erachtens fünf Wohngeschosse sichtbar waren. Dass die Umsetzung von vier bis fünf Wohngeschossen in diesem Bereich nicht ortsüblich sei, sollte nach seiner Auffassung mit klarem Verstand offensichtlich sein. Er hoffe, dass die bei dem Erörterungstermin geäußerte Zusage einer maximal drei- bis viergeschossigen Bebauung eingehalten werde. Es sei bekannt, dass damit auch ein fünftes Wohnge-	Die Zahl der Vollgeschosse ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) mit III bzw. IV festgesetzt. Darüber hinaus gehende Nicht-Vollgeschosse sind im Rahmen des § 2 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO unter Einhaltung der maximalen Höhe baulicher Anlagen zulässig.  Um das vorliegende Wettbewerbsergebnis umsetzen zu können, werden für Teilbereiche höhere Gebäudehöhen für diese Nichtvollgeschosse festgesetzt.	ja

	schoss möglich sei, dies werde natürlich nur ungern klar kommuniziert.	Die Möglichkeit eines weiteren Nicht-Vollgeschosses wurde offen kommuniziert.	
	<u>2. 2 Gebäudehöhe / Höhenbegrenzung im WA</u>		
6	Nr. 1 Die Beteiligte fordert die Festlegung eines Höchstmaßes, damit kein Dach höher gebaut werden darf (z. B. Giebelhöhe 12,80 m).	Im Bebauungsplan wird die Zahl der Vollgeschosse mit III bzw. IV festgesetzt.	nein / teilweise
7	Nr. 2 Der Beteiligte geht bei einer Wohnbebauung mit drei bis vier Vollgeschossen von einer Gebäudehöhe von rund 16 bis 18 m (inkl. Dach) aus, die er als ortsunüblich und für nicht mit der bestehenden Bebauung harmonisierend hält. Eine niedrigere und „mit der Umgebung harmonisierende“ Bauweise wird befürwortet.	In der vorliegenden Planung des ersten Preisträgers für die Wohngebäude wird von einer Regelgeschosshöhe von 2,84 m ausgegangen, was zu einer Höhe baulicher Anlagen von insgesamt ca. 12 m (III + D) bis ca. 14,90 m (IV + D) führt. Das östlich an den zentralen Platz angrenzende Gebäude weist aufgrund der besonderen EG- und OG-Nutzung mit einer Geschosshöhe von ca. 3,35 m (Kita) eine Gesamthöhe von ca. 15,90 m auf.  Über die Zahl der Vollgeschosse hinaus wird die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung im Bebauungsplan beschränkt. Damit soll die Einfügung in die Bestandsbebauung sowie die Qualität des Wettbewerbsentwurfs in der baulichen Umsetzung gesichert werden. Die HbA-Festsetzungen reichen im WA-Gebiet von $\leq 9,5$ m bis maximal $\leq 16$ m (im Bereich der Kita) und bleiben damit unter den vom Beteiligten Nr. 2 angenommenen Höhen.	
	<u>3. Dachform</u>		
8	Nr. 1 Die Beteiligte fordert für alle Häuser die Festsetzung von Satteldächern.	Für die Neubebauung im WA-Gebiet wird als Dachform Flachdach bzw. flach geneigtes Dach bis 15° Dachneigung festgesetzt. Damit soll die Neubebauung entsprechend dem Siegerentwurf aus dem nicht offenen Realisierungswettbewerb gestalterisch umgesetzt werden und das Quar-	nein

		<p>tier einen eigenständigen Charakter bekommen. Für die übrigen Flächen, das GE- Gebiet sowie die GB-Fläche werden ebenfalls Flachdächer festgesetzt. Das Flachdach fügt sich gut in die durch die gewerblichen Nutzungen sowie die Schulbauten geprägte umgebende Dachlandschaft ein und ist damit geeignet, um ein einheitliches Ortsbild sicher zu stellen.</p> <p>Durch die Festsetzung zur extensiven Begrünung der Flachdächer mit einer Substratauflage von mind. 12 cm wird außerdem ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung des Kleinklimas geleistet. Darüber hinaus sorgen Begrünungen für einen Temperatenausgleich und senken den Schallpegel. Außerdem kann dadurch ein Großteil der Niederschläge zurückgehalten und Überschusswasser zeitverzögert abgegeben werden.</p>	
	<b><u>4. Energetische Belange</u></b>		
	<b><u>4.1 Solarenergienutzung auf den Dachflächen</u></b>		
9	Nr. 1 Die Beteiligte regt an, die Dächer mit Solaranlagen zu versehen.	<p>Der Entwurf des Wettbewerbssiegers für die Wohnbebauung sieht die Integration von Solarpaneelen in das Dach vor. Darüber hinaus können solare Gewinne durch entsprechende Grundrissgestaltung (großformatige Verglasungen gemäß Sonnenverlauf) genutzt werden. Dieses Prinzip ist Teil des Siegerentwurfs des Realisierungswettbewerbs.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen im Sinne der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien Solaranlagen aufgeständert auf den begrünten Dachflächen der Hauptanlagen bis zu maximal 70% zulässig sein. Im Bereich der Wohnbaufläche kann auf bis zu</p>	ja

		<p>40% der Dachflächen im Gebiet zu Gunsten von Solaranlagen auf Dachbegrünung verzichtet werden, wenn die übrigen Flächen komplett begrünt werden.</p> <p>Zur Erhöhung des Anteils der Eigenversorgung können in diesem Fall darüber hinaus auf bis zu 20% der verbleibenden Dachflächen aufgeständerte Solaranlagen in Schrägstellung angebracht werden.</p>	
	<u>4.2 Niedrigenergiestandard für Wohnbebauung</u>		
10	<p>Nr. 1 Die Beteiligte regt an, mit der Neubebauung die einmalige Chance zu nutzen, in diesem Bereich Niedrigenergie-Häuser zu bauen</p>	<p>In einem städtebaulichen Vertrag hat sich die Planungsbegünstigte verpflichtet, die (Wohn-)Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf <math>Q_p</math> um mindestens 30% gegenüber der Energieeinsparverordnung (EnEV) i. d. F. vom 29. April 2009 reduziert wird. Beim baulichen Wärmeschutz (thermische Hülle) sind die Vorgaben der EnEV um 20% zu unterschreiten. Für Wohngebäude sind die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 70 einzuhalten.</p> <p>Der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs sieht sogar vor, alle Wohngebäude als KfW Effizienzhaus 55 mit einer Unterschreitung der EnEV 2009 um mind. 20% aufzuführen.</p>	<p>Nein</p> <p>Wird nicht im Bebauungsplan, dafür aber im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
	<u>4.3 Blockheizkraftwerk</u>		
11	<p>Nr. 1 Die Beteiligte regt an, die Häuser mittels eines BHKWs mit Warmwasser und Strom zu versorgen.</p>	<p>Bezüglich der Energieversorgung sind keine Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen. Der Siegerentwurf aus dem Realisierungswettbewerb, der gemäß Empfehlung des Preisgerichts so umgesetzt werden soll, sieht als Energieversorgung für die Wohnbebauung ein Nahwärmenetz mit einem Blockheizkraftwerk vor.</p>	<p>nein</p>
	<u>5. Verkehr</u>		

	<u>5.1 Verkehrszunahme</u>		
12	<p>Nr. 2 Der Beteiligte weist darauf hin, dass bei der Planung und insbesondere während der Baumaßnahmen die jetzt schon belastete Verkehrssituation in der Sigmaringer Straße berücksichtigt werden soll.</p>	<p>Die an das ehemalige HANSA-Areal angrenzenden Verkehrsflächen im Bereich der Sigmaringer Straße liegen größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans. Sie sind durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Trochtelfinger Straße 1967/31 und in einem Teilbereich im Südwesten durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Sigmaringer Straße – Teilbereich A 1972/33 erfasst. Durch die Festsetzung einer sehr kleinen Teilfläche am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs als öffentliche Verkehrsfläche auf ehemaliger gewerblicher Fläche wird die Sigmaringer Straße ergänzt.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Bebauungspläne erfolgt der Ausbau der Verkehrsflächen in diesem Bereich. Es ist vorgesehen, für die nördlich der FRW 5 gelegene Stichstraße, die künftig über die bestehenden Nutzungen hinaus auch das neue Wohngebiet sowie die Fläche für den Gemeinbedarf erschließen soll, für das zu erwartende, erhöhte Verkehrsaufkommen eine Abbiegespur einzurichten, durch die ein Rückstau auf der Sigmaringer Straße vermieden werden soll.</p> <p>Über eine Signalsteuerung soll der erste Abmarsch der Feuer- und Rettungswache möglichst reibungslos gesteuert werden. Dies kann jedoch nicht im Bebauungsplan geregelt werden.</p>	ja / teilweise
13	<p>Nr. 2 Der Beteiligte fordert, die Anfahrt und Parkplatzversorgung des Bau- und Handwerkerverkehrs bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, um eine Belastung der umliegenden Wohnge-</p>	<p>Dieser Punkt kann nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden. Die Verwaltung hat dem Investor diese Bedenken weitergeben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hingewirkt,</p>	ja

	<p>biete während der Bauphase weitgehend zu vermeiden. Insbesondere die angrenzenden Wohngebiete Elfenstraße / Kolbäcker sowie die Feldwege nördlich/nordwestlich des Baugebiets sollen weder zur Anfahrt noch zum Parken genutzt werden.</p>	<p>dass die angesprochene Parkierung im Plangebiet oder auf eigenen benachbarten Flächen des Investors vorgesehen werden kann. Um die angrenzenden Bestandsgebiete möglichst wenig zu belasten wird darüber hinaus in dem Städtebaulichen Vertrag geregelt, dass der Baustellenverkehr über die Sigmaringer Straße erfolgt und dass der Feldweg in Verlängerung der Elfenstraße nicht für den Baustellenverkehr genutzt werden darf.</p>	
14	<p>Nr. 2 Zur Reduzierung der Verkehrsbelastung der Sigmaringer Straße wird angeregt, eine Umgehungsstraße für die Einsatzfahrzeuge der Feuer- und Rettungswache 5 Filder sowie einen Vollanschluss an die B 27 herzustellen.</p>	<p>Der Standort an der Sigmaringer Straße wird von der Branddirektion auch im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen befürwortet. In der Frage des Vollanschlusses an die B 27 ist der Stadtbezirk Degerloch ebenfalls betroffen und hat diesen bisher abgelehnt. Diese Themen können allerdings nicht im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens behandelt werden, da sie sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden.</p>	nein
	<p><u>5.2 Ein- und Ausfahrten der FRW 5</u></p>		
15	<p>Nr. 2 Der Beteiligte fordert, dass die Ein- und Ausfahrten der FRW 5 so angeordnet werden, dass die Verkehrsbelastung der Sigmaringer Straße nicht noch weiter verschlechtert wird.</p>	<p>Nur ein Teil der Einsatzfahrzeuge, der erste Abmarsch von Löschzug und Rettungsdienst, fährt direkt auf die Sigmaringer Straße aus. Vor den Ausfahrten befindet sich eine Aufstellfläche für die Fahrzeuge. Die schnelle Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge soll durch eine Ampelsteuerung sichergestellt werden. Die Fahrzeuge des zweiten Abmarsches sowie Sonderfahrzeuge fahren über die Stichstraße aus. Die Rückkehr der Fahrzeuge erfolgt zum Großteil über die Stichstraße und den Betriebshof. Durch diese Maßnahmen wird die Sigmaringer Straße durch ein- und ausfahren-</p>	teilweise



		<p>de Einsatzfahrzeuge so wenig wie nötig belastet.</p> <p>Durch die Festsetzung der entsprechenden Flächen mittels Baugrenzen und Verkehrsflächen kann sowohl die Aufstellfläche vor dem Gebäude als auch die Anpassung der Verkehrsflächen sichergestellt werden.</p> <p>Die Verkehrszunahme durch ausrückende Einsatzfahrzeuge betrifft lediglich die in Richtung Nordosten / Degerloch ausfahrenden Fahrzeuge, da die in Richtung Möhringen fahrenden Einsatzfahrzeuge auch bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Wache in der Tränke über die Sigmaringer Straße fahren.</p>	
	<u>5.3 Verkehrsflächen Radverkehr</u>		
16	<p>Nr. 2 Der Beteiligte hält den Ausbau der Radwegeverbindung zwischen Degerloch und Möhringen im Bereich der Sigmaringer Straße für unnötig und verweist auf die benachbarten Feldwege, die bereits durch den Radverkehr genutzt werden. Er gibt in diesem Zusammenhang die für den Ausbau der Verkehrsflächen für die Anlage einer neuen Radwegeverbindung verursachten Kosten sowie den Aspekt der Verkehrssicherheit für Radfahrer auf der stark belasteten und schmalen Straßenverbindung Degerloch/Möhringen zu bedenken.</p>	<p>Im Zuge der Verbesserung der Radwegeverbindung von bzw. nach Degerloch ist die Anlage eines Radfahrstreifens/ Schutzstreifens beiderseits der Sigmaringer Straße geplant. Die Neugliederung der Verkehrsflächen ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts möglich. Eine Einbeziehung dieser Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist deshalb nicht erforderlich.</p>	nein
	<u>5.4 Feldwege/Schleichverkehr</u>		
17	<p>Nr. 2 Der Beteiligte beklagt, dass bereits jetzt die Feldwege im Bereich Landschaftspark Ölacker /Riedsee in erheblichem Maß als Schleichwege genutzt werden. Er kritisiert, dass dies sowohl der Erholungsfunktion des Raums zuwiderlaufe als auch ein Gefah-</p>	<p>Der fragliche Bereich befindet sich teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Teilfläche des Feldwegs in Verlängerung der Elfenstraße, die sich am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs befindet, ist im Maßnahmenplan</p>	teilweise

	<p>renpotenzial, insbesondere für Kinder darstelle. Im Zuge der weiteren Bebauung des neuen Wohngebiets sowie des demographischen Wandels (steigende Anzahl der Kinder im Wohngebiet) erwartet er sowohl eine Zunahme der bestimmungsgemäßen Nutzung als Landschaftspark als auch der Gefährdung der Fußgänger. Durch die zunehmende Verkehrsbelastung in Möhringen nimmt seiner Ansicht nach auch der Missbrauch der Feldwege in den Randbereichen zu. Er gibt an, dass einzelne Verkehrsteilnehmer durch besonders rücksichtsloses Verhalten auffallen. Die vorhandene regulierende Beschilderung würde häufig nicht beachtet. Es müsse daher bereits in der Planungsphase darauf hingewirkt werden, dass die illegale Nutzung der Feldwege verhindert wird. Dazu schlägt er vor, die das Gewann Öläcker begrenzenden Feldwege an geeigneter Stelle z. B. durch Poller zu unterbrechen und so das Befahren für Unbefugte zu unterbinden.</p>	<p>des Landschaftsplans als kombinierter Geh- und Radweg dargestellt.</p> <p>Die Hauptfunktion des Feldwegs ist allerdings die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Die Einschränkung der Erschließung der Ackerflur durch die geplante Nutzung des Feldwegs als kombinierter Rad- und Wanderweg ist zu vermeiden. Im Bebauungsplan wird der Feldweg als Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt.</p> <p>Die angesprochenen Überwachungs- und Ordnungsmaßnahmen können nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Die Straßenverkehrsbehörde hat durch eine entsprechende Beschilderung das Regelungserfordernis erfüllt, Zuwiderhandlungen durch einzelne Verkehrsteilnehmer sind nicht auszuschließen. Eine Sperrung des Feldweges erscheint im Sinne der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll.</p>	
	<u>5.5 Fuß- und Radweg</u>		
18	<p>Nr. 2 Der Beteiligte befürchtet, dass der zwischen Schulgelände und Wohnbebauung geplante Geh- und Radweg prinzipiell auch für mehrspurige Fahrzeuge befahrbar sein wird. Er fordert daher, zum Schutz vor einer missbräuchlichen Nutzung der Fläche, diese über eine entsprechende Beschilderung hinaus durch bauliche Maßnahmen zu sichern (Poller oder Breite der Verkehrsfläche).</p>	<p>Zur Verbesserung der Fußwegebeziehungen und im Sinne einer fußläufigen Quartiersvernetzung ist es vorgesehen, zwischen Schulgelände und Wohnbebauung eine Wegeverbindung in Form eines Geh- und Radwegs in Richtung Sigmaringer Straße herzustellen. Dieser soll auch als solcher im Bebauungsplan festgesetzt und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (z. B. Poller) durch die Straßenverkehrsbehörde gegen eine missbräuchliche Nutzung gesichert werden. Eine Öffnung des Weges für KFZ-Verkehr würde auch dem Entwurfskonzept widersprechen, das vorsieht, den Anteil der Verkehrsflächen für den KFZ-Verkehr auf</p>	ja

		<p>ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Es ist jedoch vorgesehen, die Nutzungsmöglichkeit durch Mitarbeiter der Energieversorger zu Wartungszwecken für die jeweiligen Versorgungsträger in Form einer Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde zu gewährleisten. Dies ist jedoch nicht im Bebauungsplan zu regeln.</p>	
	<u>5.6 Stichstraße</u>		
19	<p>Nr.2</p> <p>Es wird angeregt, das Ausfahren aus der Stichstraße auf die Sigmaringer Straße durch eine Ampel zu steuern.</p>	<p>Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet über die angemessenen Mittel zur Verkehrssteuerung in Abstimmung mit dem Tiefbauamt und dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung. Eine Signalisierung ist für die ausrückenden Einsatzfahrzeuge der Feuer- und Rettungswache vorgesehen. Im Bebauungsplan werden die erforderlichen Verkehrsflächen festgesetzt.</p>	nicht im Bebauungsplan zu regeln
20	<p>Nr.2</p> <p>Die Ausbildung der Stichstraße als Sackgasse wird begrüßt, da hier künftig kein Ein- und Ausfahren auf/vom Feldweg aus möglich ist.</p>	<p>Durch die Festsetzung einer Sackgasse wird verhindert, dass über den quartiersbezogenen Ziel- und Quellverkehr hinaus, weiterer Verkehr in das Gebiet geleitet wird. Eine entsprechend dimensionierte Wendeanlage am Ende der Sackgasse stellt sicher, dass dreiachsige Müllfahrzeuge der AWS wenden können.</p>	ja
	<b><u>6. Grünbelange</u></b> <b><u>(Baumbestand, Grünzug)</u></b>		
21	<p><u>6.1 Zäsur zwischen Wohnen und Gewerbe</u></p> <p>Nr.2</p> <p>Im Zuge der Neubebauung... soll zwischen Wohnbebauung und Feuerwache ein Grünstreifen mit Rad- und Fußweg und in weiterer Verlängerung Richtung Südosten ein Grünzug eingerichtet werden.</p>	<p>Als Puffer zwischen der Wohnbebauung und der Fläche für den Gemeinbedarf wird in Fortsetzung des bestehenden Gehölzbestandes südöstlich der Schulsportflächen ein 13 m brei-</p>	ja

		<p>ter Pflanzverpflichtungsstreifen festgesetzt und mit einem Geh- und Fahrrecht (für Radfahrer) für die Allgemeinheit in der Mindestbreite von 2,50 m belegt.</p> <p>Dieser soll auch die Funktion einer nachbarschaftswirksamen Grün- und Spielfläche im Quartier übernehmen können.</p>	
22	<p><u>6.2 entlang Sigmaringer Straße Nr.2</u>  ...die Sigmaringer Straße soll im nordwestlichen Teil alleeartig (bis auf die Ausfahrten Wohngebiet/Feuerwache) bepflanzt werden.</p>	<p>Aus stadtgestalterischen Gründen wird entlang der Sigmaringer Straße straßenbegleitend ein 5 – 7 m breiter Pflanzstreifen mit Baumstandorten festgesetzt, der nur für notwendige Zu- und Ausfahrten stellenweise unterbrochen werden darf.</p> <p>Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf sind aufgrund der vielen nutzungsbedingten Ausfahrten mit den fahrtechnisch erforderlichen Schleppkurven einzelne Baumbete festgesetzt.</p>	ja
23	<p><u>6.3 entlang Feldweg / Verlängerung Elfenstraße Nr.2</u>  Es wurde versichert, dass die halbseitig alleeartige Baumreihe und insbesondere die hohen Pappelbäume am Feldweg nordwestlich des Mischgebiets erhalten bleiben sollen.</p>	<p>Durch die Festsetzung eines durchgängig 10 m breiten Pflanzverpflichtungsstreifens im Bereich der bestehenden Säulenpappeln entlang des Feldwegs in Verlängerung der Elfenstraße soll eine bessere Vernetzung der Grünbereiche im Übergangsbereich zum freien Landschaftsraum gewährleistet werden.</p> <p>Die in diesem Bereich befindlichen Bäume, insbesondere die ortsbildprägenden Säulenpappeln, sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang an gleicher Stelle innerhalb des Pflanzstreifens zu ersetzen.</p>	ja
	<b><u>7. Lärm</u></b>		

	<u>7.1 durch Ein- und Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge</u>	<p>Zur Überprüfung der schalltechnischen Auswirkungen auf die bestehende sowie geplante Wohnbebauung durch die Ansiedlung der Feuer- und Rettungswache 5 an diesem Standort wurde im Auftrag des Hochbauamts ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Durch die Ansiedlung der Feuer- und Rettungswache 5 nimmt die Lärmbelastung gegenüber dem Bestand vermutlich geringfügig zu. Dabei ist der Tagbetrieb der Feuer- und Rettungswache als unkritisch zu bewerten. Durch die hohe Vorbelastung durch Verkehrslärm ist diese Zunahme für die Anwohner kaum wahrnehmbar. Lediglich bei nächtlichen Einsätzen werden kurzzeitige Spitzenpegel bei der Abfahrt und Rückkehr der Fahrzeuge für die Anwohner der Sigmaringer Straße bewusst wahrnehmbar sein. Da durch die vorgesehene Ampelregelung der Verkehr auf der Sigmaringer Straße bei einem Ausrücken der Feuerwehr gestoppt wird, haben die Fahrzeuge ihr Martinshorn grundsätzlich ausgeschaltet und schalten dies erst später an. Dies ist eine organisatorische Maßnahme und nicht im Bebauungsplan zu regeln. Für die direkten Anwohner der Feuerwache wird diesbezüglich dadurch sogar eine Verbesserung der Lärmsituation erzielt. (siehe hierzu Schalltechnische Voruntersuchung vom 26. November 2012/ 4. Dezember 2012 vom Ingenieurbüro Braunstein + Berndt GmbH; ergänzende schalltechnische Gutachten von Büro Soundplan vom 18. September 2015 und 29. Mai 2017; schalltechnisches Gutachten von Büro Soundplan vom 6. November 2017)</p> <p>Gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Schlafstörungen) wer-</p>	Teilweise
	<u>7.2 durch Übungsbetrieb auf dem Betriebsgelände</u>		
24	<p>Nr. 2  Der Beteiligte fordert, dass eine Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbereiche durch in der Wache durchgeführte Übungen vermieden werden soll. Er fordert, dass dazu die Gebäude so zu planen sind, dass sie selbst lärmschützend wirken.</p>		

		<p>den sowohl von der Höhe der Pegel als auch von Einzel-Schallereignissen wie dem Ausrücken eines Einsatzfahrzeugs beeinflusst. Hinweise darauf liegen uns derzeit nicht vor. Die zulässigen Immissionsrichtwerte (Anforderungen nach TA-Lärm und BImSchG) werden an allen Immissionsorten eingehalten, teilweise sogar deutlich unterschritten.</p> <p>Durch die Festsetzung von Mindesthöhen im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie die geplante Umsetzung des ersten Preisträgers des Wettbewerbs für die Feuer- und Rettungswache 5 kann sichergestellt werden, dass im Betriebshof der Wache erzeugter Lärm weitgehend durch die Bebauung selbst abgeschirmt wird. Die karreeförmige Anordnung der Baukörper um einen zentralen Innenhof trägt darüber hinaus zu einer guten lärmabschirmenden Wirkung bei.</p> <p>Nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses für die Feuer- und Rettungswache 5 wurde der Entwurf des ersten Preisträgers nochmal schalltechnisch dahingehend überprüft, welche Parameter sich daraus für die neue Wohnbebauung ergeben (Soundplan 18. September 2015). Diese wurden dem Realisierungswettbewerb für den Wohnungsbau zu Grunde gelegt.</p>	
25	<p>Nr. 2 Es wird befürchtet, dass zwar die Bewohner des künftigen Wohngebiets durch entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise lärmabschirmende Bauweise sowie Grünsteifen vor Lärmeinwirkungen durch die Feuer- und Rettungswache sowie dem Schleichverkehr auf dem Feldweg ge-</p>	<p>Die geplanten Maßnahmen kommen allen Bewohnern zu Gute. Dazu gehört auch die Ampelsteuerung für das Ausfahren der Einsatzfahrzeuge des ersten Abmarsches, so dass das Martinshorn grundsätzlich erst nach einigen Metern auf der Sigmaringer Straße eingeschaltet werden muss.</p>	teilweise

	<p>schützt würden, die bereits heutigen Bewohner der Umgebung jedoch nicht.</p>	<p>Dies ist eine organisatorische Maßnahme und nicht im Bebauungsplan zu regeln. Damit könnte sogar eine geringe Verbesserung gegenüber der heutigen Situation erreicht werden, wo die Fahrzeuge von Degerloch kommend die gesamte Strecke bereits mit eingeschaltetem Martinshorn passieren.</p> <p>Durch die Festsetzung von Mindesthöhen im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie die geplante Umsetzung des ersten Preisträgers des Wettbewerbs für die Feuer- und Rettungswache 5 kann sichergestellt werden, dass im Betriebshof der Wache erzeugter Lärm weitgehend durch die Bebauung selbst abgeschirmt wird. Die karreeförmige Anordnung der Baukörper um einen zentralen Innenhof trägt darüber hinaus zu einer guten lärmabschirmenden Wirkung auch für die gegenüberliegende Bebauung bei.</p>	
	<b><u>8. Altlasten</u></b>		
	<b><u>Untersuchung, Entsorgung und Kosten</u></b>		
26	<p>Nr. 1 Die Beteiligte regt an, die Entsorgung der Altlasten zu untersuchen, um zu klären, welche Kosten auf die Betroffenen (Stadt oder Bauherr) zukommen.</p>	<p>Bereits seit etlichen Jahren finden laufende Altlastenuntersuchungen auf dem ehemaligen Betriebsgelände der HANSA-Armaturenwerke statt. Für die mit der ISAS-Nr. 4488 bezeichnete Altlastenverdachtsfläche liegt bereits seit 2012 ein nutzungsbezogenes Sanierungskonzept vor, es fanden wiederholt gutachterliche Untersuchungen der Altlastensituation statt. Die Flächen werden im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Die Bodensanierungsmaßnahmen wurden 2015 unter Aufsicht</p>	<p>nicht im Bebauungsplan zu regeln; Unter „Hinweise“ wird im Bebauungsplan auf die Altlastenverdachtsflächen hingewiesen</p>
27	<p>Nr. 2 Von den Beteiligten wurde nachgefragt, wie es um die Altlastensituation bestellt sei bzw. ob diesbezüglich Gutachten vorlägen. Speziell die Geometrie der Chromate wurde kritisch hinterfragt.</p>		
28	<p>Nr. 2 Der Beteiligte weist darauf hin, dass die Staubbelastung bereits</p>		

	<p>bei den Abrissarbeiten der alten Hansa-Gebäude erheblich war. Es wurde kritisch angemerkt, dass die staubreduzierende Bewässerung praktisch nicht stattgefunden habe und die Befürchtung geäußert, dass der in das Wohngebiet eingebrachte Staub gesundheitsgefährdend sein könne. Auch sei nicht im Zusammenhang mit dem Abriss vor Ort stehendes Material auf dem Gelände gelagert worden. Eine besser greifende Kontrolle sei dringend erforderlich.</p>	<p>des Amts für Umweltschutz durchgeführt. Die Sanierung des Grundwassers läuft weiter. Diesbezügliche Festsetzungen werden im Bebauungsplan nicht getroffen. Der aktuelle Erkundungs- und Sachstand der Altlastenverdachtsfläche mit der ISAS-Nr. 4488 kann beim Amt für Umweltschutz abgefragt werden.</p> <p>Die Kosten für die Altlastensanierungsmaßnahme hat der Verursacher bzw. sein Rechtsnachfolger (neuer Grundstückseigentümer) zu tragen. Diesbezügliche Festsetzungen können nicht im Bebauungsplan getroffen werden.</p>	
	<b><u>9. Baukultur</u></b>		
	<b><u>9.1 Erhalt einiger historischer Industriegebäude</u></b>		
29	<p>Nr. 1 Die Beteiligte spricht sich dafür aus, dass einige Industriegebäude als Erinnerung an die wirtschaftliche Bedeutsamkeit von Möhringen erhalten bleiben.</p>	<p>Eine 2009 durchgeführte Überprüfung der Industriegebäude der ehemaligen HANSA-Armaturenwerke durch die Untere Denkmalschutzbehörde hat ergeben, dass der Gebäudebestand des gesamten Areals keine Denkmaleigenschaft besitzt. Die Gebäude wurden zwischenzeitlich bereits abgebrochen.</p>	nein
	<b><u>9.2 Gestaltung - Keine Bausünden (Antwort § 11 LBO)</u></b>		
30	<p>Nr. 1 Die Beteiligte spricht sich dafür aus, auf dem Gelände keine sogenannten Bausünden zuzulassen. Sie führt als Beispiel den Neubau der Stadtbibliothek (Bücherknast) an. Sie hält es für nicht zukunftsweisend, wenn rund um die Uhr das Licht im Gebäude brennen muss.</p>	<p>Zur Sicherung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität wurden sowohl für die Bereiche der Feuer- und Rettungswache 5 und der Wohnbebauung als auch das realisierte Vorhaben im gewerblichen Bereich Realisierungswettbewerbe bzw. Mehrfachbeauftragungen gefordert und durchgeführt.</p> <p>Die Entwürfe der ersten Preisträ-</p>	nicht im Bebauungsplan zu regeln



		<p>ger wurden diesem Bebauungsplan zu Grunde gelegt und sollen entsprechend so umgesetzt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Hochbauten kann und soll im Bebauungsplan jedoch nicht geregelt werden.</p> <p>In § 34 Absatz 2 der gültigen Landesbauordnung für Baden-Württemberg ist geregelt, dass „Aufenthaltsräume ...ins Freie führende Fenster von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit haben müssen, dass die Räume ausreichend mit Tageslicht beleuchtet werden können (notwendige Fenster). ....“ Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist darüber hinaus nicht erforderlich.</p> <p>Auf Grund der Art der festgesetzten Nutzungen ist davon auszugehen, dass über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus aufgrund vielfältiger weiterer Aspekte (z. B. psychologische Wirkung, ...) eine Belichtung der Aufenthaltsräume mit Tageslicht gewährleistet sein wird.</p> <p>Im Bereich der Feuer- und Rettungswache kann es nutzungsbedingt bzw. durch den 24-Stunden-Betrieb der Berufsfeuerwehr Räume oder Bereiche geben, die nicht über eine natürliche Belichtung und Belüftung verfügen.</p>	
	<b><u>10. Luftverschmutzung</u></b>		
31	<p>Nr. 3 Der Beteiligte berichtet von starker Staubentwicklung während der Abbrucharbeiten auf dem Areal und äußert die Sorge, dass der dadurch in das angrenzende bestehende Wohngebiet eingebrachte Staub gesundheitsgefährdend sein könne.</p>	<p>Bei Abbrucharbeiten wird heutzutage üblicherweise bewässert, um übermäßige Staubentwicklung zu vermeiden.</p> <p>Aufgrund der bekannten Altlastenverdachtsflächen und des vorliegenden Sanierungskonzepts wird die Fläche laufend überwacht. Der aktuelle Erkundungs-</p>	nicht im Bebauungsplan zu regeln

		und Sachstand der Altlastenverdachtsfläche mit der ISAS-Nr. 4488 kann beim Amt für Umweltschutz abgefragt werden.	
	<b><u>11. Grunderwerb</u></b>		
32	Nr. 3 Der Beteiligte erkundigt sich, ob das Grundstück für die Feuer- und Rettungswache bereits im Eigentum der Stadt Stuttgart ist.	Das Grundstück Flst. 3350/8 befindet sich inzwischen im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart.  Im Bebauungsplan wird davon unabhängig die Art der baulichen Nutzung über die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Organisationen mit Sicherheitsaufgaben: zulässig sind Feuer- und Rettungswache, Einrichtungen des Katastrophenschutzes und sonstiger Hilfsdienste gesichert.	nicht im Bebauungsplan zu regeln
	<b><u>12. Öffentlichkeitsbeteiligung</u></b>		
33	Nr. 2 Der Beteiligte dementiert ein Zitat aus einem Artikel der Stuttgarter Zeitung vom 18. Mai 2016 in dem es hieß „... hier ziehen alle an einem Strang...“ bzw. es gäbe in der Nachbarschaft kaum Anwohner, welche Bebauungsplanänderungen durch Beschwerden in die Länge ziehen könnten. Dieses hält er für sehr einseitig. Allein das rege Interesse an der Bürgerbeteiligung am 12. Mai 2015 zeige, dass die Anwohner durchaus mit wachem Auge an allen Schritten teilnehmen.	Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich oder mündlich vorgebrachten Anregungen sowie darüber hinausgehend die in der Phase vor dem Aufstellungsbeschluss eingegangenen Anregungen werden in die Abwägung eingestellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.	ja

Eine Bürgerin und ein Bürger haben bereits im Vorfeld der Planaufstellung schriftlich Anregungen zu folgenden Themen vorgebracht.

Nr.	Anregungen/Fragen Beteiligte Nr.	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<b><u>1. Art der baulichen Nutzung</u></b>		
1	<p>Nr. 3 und Nr. 4</p> <p>Die Beteiligten wenden sich gegen die Verlagerung der Feuer- und Rettungswache 5 aus dem Gewerbegebiet Tränke an die Sigmaringer Straße. Sie führen an, dass die Abwägungsentscheidung bezüglich des Standorts eindeutig für ein Gewerbegebiet ausfallen müsse. Die Nachbarschaft zu bestehenden und geplanten Wohngebieten sowie das angrenzende Schulzentrum sei nicht zumutbar und weder kinder- noch bürgerfreundlich und könne deshalb nicht hingenommen werden.</p> <p>Ein Gewerbegebiet sei ein idealer Standort für eine Feuerwache. Aufgrund dieser Alternative müsse die Abwägungsentscheidung bezüglich des Standorts eindeutig für ein Gewerbegebiet ausfallen, insbesondere auch unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.</p> <p>Die Errichtung einer Feuerwache in einem Mischgebiet sei unverhältnismäßig.</p> <p>Darüber hinaus führen sie an, dass das ursprünglich als Entscheidungskriterium angeführte Argument, dass die Unterbringung des Katastrophenschutz-zentrums am bisherigen Standort</p>	<p>Im Vorfeld dieser Entscheidung sind auch andere Bereiche hinsichtlich ihrer Eignung für eine Verlagerung untersucht worden. Diese sind auf Grund von regionalplanerischen, stadt- und landschaftsplanerischen Zielkonflikten verworfen worden.</p> <p>Ebenso ausgeschieden wurde ein Neubau am bisherigen Standort. Untersuchungen haben gezeigt, dass weder eine Sanierung der bestehenden Wache noch ein Neubau an gleicher Stelle bei laufendem Betrieb sinnvoll möglich ist. Diese Maßnahmen wären nur unter sehr schwierigen Bedingungen, sehr aufwendig und kostenintensiv möglich, weshalb sich der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 6. November 2014 für eine Verlagerung an den Standort in der Sigmaringer Straße entschieden hat.</p> <p>Die Verlagerung der Feuer- und Rettungswache 5 an die Sigmaringer Straße wäre planungsrechtlich auch ohne Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 1972/33 möglich gewesen, da dieser für die Fläche ein GI festsetzt. Die Änderung des Planungsrechts in diesem Bereich dient der Sicherung der Fläche für den Gemeinbedarf.</p> <p>Durch die Zweckbestimmung Organisationen mit Sicherheitsaufgaben: zulässig sind Feuer- und Rettungswache, Einrichtungen des Katastrophenschutzes und sonstiger Hilfsdienste wird auch der künftigen Nutzung Rechnung</p>	teilweise

	<p>in der Tränke aus Platzgründen nicht realisierbar sei, nun überholt wäre, da der Plan für die Errichtung des Katastrophenschutzentrums verworfen worden sei. Sie sehen in der alternativen Arealsuche daher keinen Bedarf mehr. Sie plädieren für einen Verbleib der Berufsfeuerwehr im Gewerbegebiet Tränke.</p>	<p>getragen. Die Unterbringung des Katastrophenschutzes sowie Landesfeuerwehrverbandes an diesen Standort sind vorgesehen und waren auch Inhalt des Raumprogramms des für den Bau der Feuer- und Rettungswache ausgelobten Wettbewerbs.</p>	
2	<p>Nr. 3 und Nr. 4 Die Beteiligten merken an, dass bei der geplanten Neugestaltung des Hansa-Areals grundsätzlich zu überlegen sei, ob Gewerbeflächen als Mischgebiete überhaupt in Ortslagen bzw. in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten geplant werden sollten. Sie regen an, Gewerbegebiete im Sinne und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger im Abstand zu Wohngebieten und außerhalb des Ortes zu planen.</p>	<p>In Sinne der Sicherung von verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen soll die Fläche auch künftig als Fläche für gewerbliche Nutzungen ausgewiesen werden. Um zu gewährleisten, dass die zukünftig zulässige Nutzung auf die bestehenden bzw. geplanten stöempfindlichen angrenzenden Nutzungen (allgemeinen Wohn- und Mischgebiete, Schulnutzung) angemessen Rücksicht nimmt, soll für das Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden. Als allgemein zulässige Nutzungen sollen insbesondere Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und ausnahmsweise Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke festgesetzt werden.</p>	nein / teilweise
	<b><u>5. Verkehr</u></b>		
	<b><u>5.1 Verkehrszunahme</u></b>		
3	<p>Nr. 3 und Nr. 4 Die Beteiligten befürchten bei der Verlagerung der Feuer- und Rettungswache regelmäßige, tägliche Staus im Berufsverkehr auf der ohnehin stark frequentierten Sigmaringer Straße. Die Beteiligten geben an, dass sie auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens bereits jetzt erhebliche Probleme hätten, mit dem Auto aus der Tiefgarage zu kommen, insbesondere in Fahrtrichtung Möhringen. Eine weitere Zunahme des</p>	<p>Die Verkehrsbelastung der Sigmaringer Straße beträgt laut Zählungen des Tiefbauamts vom 7. Juli 2011 ca. 10 500 Kfz in 12 Stunden (07 bis 19 Uhr) und ca. 1 100 Kfz in der nachmittäglichen Spitzenstunde, davon knapp 30 Schwerverkehrsfahrzeuge.</p> <p>Durch die Verlagerung der Feuer- und Rettungswache erfährt die Sigmaringer Straße keine signifikante Zunahme des Verkehrs.</p>	teilweise

	<p>Verkehrsaufkommens möchten sie nicht hinnehmen.</p>	<p>Die Fahrten in Richtung Möhringen finden bereits heute statt. Die Fahrbewegungen in Richtung Degerloch kommen in diesem Abschnitt hinzu. Durch die periphere Lage der Wache am Ortsausgang von Möhringen wurde die Belastung jedoch bestmöglich minimiert.</p> <p>Durch eine Ampelsteuerung soll im Einsatzfall weiträumig ein schneller Abfluss des Verkehrs in beiden Fahrtrichtungen gewährleistet werden.</p>	
4	<p>Nr. 3 und Nr. 4 Die Beteiligten fordern eine bessere Lenkung des Verkehrs in diesem engen Bereich der Sigmaringer Straße im Zuge der Planung des Hansa-Areals. Insbesondere sei das Fahrradfahren derzeit nur auf einer Straßenseite möglich.</p>	<p>Die an das ehemalige HANSA-Areal angrenzenden Verkehrsflächen im Bereich der Sigmaringer Straße liegen größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans. Sie sind durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Trochtelfinger Straße 1967/31 und in einem Teilbereich im Südwesten durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Sigmaringer Straße – Teilbereich A 1972/33 erfasst. Auf der Grundlage dieser Bebauungspläne erfolgt der Ausbau der Verkehrsflächen in diesem Bereich. Durch die Festsetzung einer sehr kleinen Teilfläche am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs als öffentliche Verkehrsfläche auf ehemaliger gewerblicher Fläche wird die Sigmaringer Straße ergänzt.</p> <p>Entlang der Sigmaringer Straße wird der Radverkehr gegenwärtig gemeinsam mit den Fußgängern geführt. Im Zuge der Verbesserung der Radwegverbindung soll bei der Neuaufteilung der Verkehrsflächen ein Radfahrstreifen /Schutzstreifen beiderseits der Sigmaringer Straße hergestellt werden. Die Neugliederung der Verkehrsflächen ist auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts möglich.</p>	<p>Nein, da außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans.</p>

	<b><u>7. Lärm</u></b>		
	<b><u>7.1 Lärmbelastung infolge Verkehrszunahme</u></b>		
5	Nr. 3 und Nr. 4 Die Beteiligten befürchten, dass mit dem Neubau der Feuerwache auch die schon hohe Lärmbelastung eine erhebliche Steigerung erfahren wird.	Ein Teil der durch die Fahrzeuge der Feuer- und Rettungswache 5 verursachten Lärmbelastung, nämlich die Fahrten in Richtung Möhringen betreffend, erfährt voraussichtlich keine signifikante Änderung, da diese bereits heute stattfinden. Die Fahrbewegungen in Richtung Degerloch kommen hinzu. Durch die periphere Lage der Wache am Ortsausgang von Möhringen wurde die Belastung jedoch bestmöglich minimiert.	teilweise
6	Nr. 3 und Nr. 4 Die Beteiligten beklagen die schon gegenwärtig erhebliche Lärmbelastung durch die durch Möhringen fahrenden Feuerwehrfahrzeuge, die regelmäßig das Martinshorn aktiviert haben. Sie halten es für unzumutbar, sämtliche Einsätze der Feuerwehr „mitemleben“ zu müssen. Sie merken an, dass es sich bei in Ortslagen befindlichen Feuerwachen in der Regel um Freiwillige Feuerwehren handle, die nur einen Bruchteil der Einsätze aufzuweisen hätten.	Zur Überprüfung der schalltechnischen Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung durch die Ansiedlung der Feuer- und Rettungswache 5 an diesem Standort wurde im Auftrag des Hochbauamtes ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass die Lärmbelastung durch die Ansiedlung der Feuer- und Rettungswache 5 vermutlich geringfügig zunimmt. Dabei wird der Tagbetrieb als unkritisch bewertet. Durch die hohe Vorbelastung durch Verkehrslärm ist die Zunahme für die Anwohner kaum wahrnehmbar. Lediglich bei nächtlichen Einsätzen werden kurzzeitig Spitzenpegel bei der Abfahrt und Rückkehr der Einsatzfahrzeuge für die Anwohner der Sigmaringer Straße bewusst wahrnehmbar sein. Da durch die vorgesehene Ampelregelung der Verkehr auf der Sigmaringer Straße bei einem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge gestoppt wird, haben die Fahrzeuge das Martinshorn grundsätzlich bei der Ausfahrt ausgeschaltet und schalten dies erst später an. Dies ist eine organisatorische Maßnahme und nicht im Bebauungsplan zu regeln. Für die direkten	teilweise

		Anwohner der Feuerwache wird diesbezüglich dadurch sogar eine Verbesserung der Lärmsituation erzielt.	
	<b><u>10. Luftverschmutzung</u></b>		
7	Nr. 3 und Nr. 4 Die Beteiligten nehmen an, dass mit dem Neubau der Feuerwache auch die schon hohe Luftverschmutzung eine erhebliche Steigerung erfahren wird und wenden sich auch aus diesem Grund gegen die Verlagerung.	<p>Ein Teil der durch die Fahrzeuge der Feuer- und Rettungswache 5 verursachten Luftverschmutzung, nämlich die Fahrbewegungen in Richtung Möhringen betreffend, erfährt voraussichtlich keine signifikante Änderung, da diese bereits heute stattfinden. Die Fahrbewegungen in Richtung Degerloch kommen hinzu. Durch die periphere Lage der Wache am Ortsausgang von Möhringen wurde die Belastung jedoch bestmöglich minimiert.</p> <p>Durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets, einer Gemeinbedarfsfläche sowie eines eingeschränkten Gewerbegebiets anstatt des bisher festgesetzten Industriegebiets für Teile des Geltungsbereichs ist zu erwarten, dass sich die Planung positiv auf die Belastung mit Luftschadstoffen auswirkt.</p>	teilweise